



II- 3864 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER  
Zl. 39.894-PrM/74

18. Dezember 1974

1811/A.B.  
ZU 1845/J.  
Präs. am 20. Dez. 1974

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA  
1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. NEUNER, Dr. ERMACORA, SANDMEIER und Genossen haben am 6. November 1974 unter der Nr. 1845/J an mich eine Anfrage betreffend Gutachten des Verwaltungsgerichtshofes in Abgabenrechtsfragen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1.) "Sind Sie bereit, den Gegenstand dieser Anfrage dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof mit der Einladung zu einer Stellungnahme zuzuleiten und diese Stellungnahmen den Antragstellern bekanntzugeben?"
- 2.) Sind Sie bereit, die Meinung des Bundesministers für Finanzen einzuholen und den Antragstellern bekanntzugeben?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Ich bin bereit, den Gegenstand dieser Anfrage dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof mit der Einladung zu einer Stellungnahme zuzuleiten und diese Stellungnahmen den Antragstellern bekanntzugeben. Ferner bin ich bereit, die Meinung des Herrn Bundesministers für Finanzen dazu einzuholen und sie ebenfalls den Antragstellern bekanntzugeben.

./.

Unabhängig von der bejahenden Beantwortung der von den Fragestellern an mich gerichteten Anfragen, sehe ich mich veranlaßt auf folgendes hinzuweisen:

Die vorliegende Anfrage hat insofern einen besonderen Charakter, weil ihr Ziel darin gelegen ist, zu versuchen im Wege des Bundeskanzlers die Stellungnahme anderer Institutionen zu Vorschlägen der Antragsteller herbeizuführen. Diesem Zweck dient das verfassungsgesetzlich vorgesehene Interpellationsrecht sicherlich nicht. Ich sehe daher in meiner bejahenden Antwort auf die Anfrage kein Präjudiz dafür, daß künftig im Wege einer Anfrage Initiativanträge einer Fraktion des Nationalrates durch die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder bestimmten Stellen zur Begutachtung vorzulegen wären, wobei die Antwort dieser Stellen ebenfalls von der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitgliedern dem Nationalrat zu übermitteln wären.

